

**17. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 10. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2017, S. 307)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 05 in seiner Sitzung am 30. November 2016, sowie am 10. Mai 2017 und des Fachbereichs 07 in seiner Sitzung am 28. Juni 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 05 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 28. Juni 2017, Az.: 03/02/12/03/02/01/095 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Liste der Fächer wird wie folgt geändert:

Das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ erhält den Titel „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“.

2. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“
- b) Vor „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) wird folgender Satz eingefügt: „Die Zulassung zum Master „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.“
- c) Buchstabe A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gesetzt.
 - bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fremdsprache“ der Zusatz „/ Deutsch als Zweitsprache“ angefügt.

- cc) Nr. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„3. Erfolgreiches Bestehen eines Eignungsgesprächs. In einem Eignungsgespräch von 15 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.“
 - dd) Bei Nr. 3 b. wird folgender Satz angefügt:
„Mit der Anmeldung sind ein Lebenslauf sowie ein detailliertes Motivationsschreiben (2-3 Seiten) einzureichen; diese Unterlagen dienen der Vorbereitung des Eignungs-gesprächs und werden nicht bewertet.“
 - ee) Bei Nr. 3 d. wird in Satz 1 das Wort „Auswahlgespräch“ durch das Wort „Eignungsgespräch“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt. Weitere Einzelheiten sind in der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.“
- d. Buchstabe E. Modulplan wird wie folgt geändert:
- aa) Im Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD) werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „oder eines Materialentwurfs“ gestrichen.
 - bb) Das Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SUV) wird wie folgt geändert:
 - i) Die Lehrveranstaltung „SUV. 3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung)“ erhält folgende Fassung:
„SUV.3b Semantik und ihre Anwendungsbereiche (Aufbauveranstaltung)“
 - ii) Die Lehrveranstaltung „SUV.3c One-to-One-Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten für ausländische DaF-Studierende (Aufbauveranstaltung)“ wird gestrichen.
 - cc) Im Modul V/VI: „Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach“ wird im 1. Spiegelstrich „Interkulturelle Pädagogik“ ersetzt durch
„Erziehungswissenschaft (nicht bei Doppelstudierenden im M.Ed.)“
 - dd) Im Modul VII: „Praxisorientierung/Anwendung I“ erhält die Zeile Zugangsvoraussetzung folgende Fassung: „mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1; PA.1.2. kann erst nach Besuch von PA.1.1 angetreten werden und FD. 1 sowie SUV.1 müssen erfolgreich absolviert worden sein.“
 - ee) Das Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II“ wird wie folgt geändert:
 - i) Die Zeile Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„Projektdokumentation der Arbeitsgruppe i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe“

ii) Die Zeile Zugangsvoraussetzung erhält folgende Fassung:
 „setzt den Besuch der Module I und II sowie von LK. 1 und LK. 2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik und Landes- und Kulturkunde möglich“

ff) Im Modul IX: „Spracherwerb / Sprachkurs“ wird in der Zeile Zugangsvoraussetzung das Wort „Fremdsprachenzentrums“ durch „ISSK“ ersetzt.

3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Weltliteratur wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A, Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparistik/Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache, eines Bachelorabschlusses in Buchwissenschaft als Kernfach und einer Fremdsprachenphilologie als Beifach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.“

b) Buchstabe F Modulplan wird wie folgt geändert:

aa) Modul 4 „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

Modul 4: „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		Beginn im WiSe (SoSe)				
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Wählbare Fächer	„Afrikanische Literatur“, „Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Französische/ frankophone Literaturen“, „Spanische/hispanophone Literaturen“, „Italienische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					

Zugangsvoraussetzung	<p>Der Besuch der einzelphilologischen Module „Französische/frankophone Literaturen“, „Spanische/hispanophone Literaturen“, „Italienische Literatur“ setzt einen Bachelorabschluss (Kern- oder Beifach) in Romanistik mit Schwerpunkt in der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in dieser Sprache (Primär- und Sekundärliteratur) voraus.</p> <p>Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.</p>
Besonderheiten	In begründeten Fällen kann anstelle der Thematischen Vorlesung auch ein Thematisches Seminar angeboten werden.

bb) Modul 5 „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

Modul 5: „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Minuten)				2	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Wählbare Fächer	„Afrikanische Literatur“, „Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Französische/ frankophone Literaturen“, „Spanische/ hispanophone Literaturen“, „Italienische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	<p>Der Besuch der einzelphilologischen Module „Französische/frankophone Literaturen“, „Spanische/ hispanophone Literaturen“, „Italienische Literatur“ setzt einen Bachelorabschluss (Kern- oder Beifach) in Romanistik mit Schwerpunkt in der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in dieser Sprache (Primär- und Sekundärliteratur) voraus.</p> <p>Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.</p>					
Besonderheiten	In begründeten Fällen kann anstelle der Thematischen Vorlesung auch ein Thematisches Seminar angeboten werden.					

cc) Im Modul 6 „Vertiefungsmodul“ werden unter Besonderheiten die Begriffe „der Romanistik“ und „oder romanistischer“ gestrichen.

dd) Modul 7 „Abschlussmodul“ erhält folgende Fassung:

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester , Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar/ Kolloquium (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung:		M.A.-Arbeit (4 Monate)			22	
		Mündliche Prüfung (30 min)			5	
Gesamt				2 SWS	30 LP	
Zugangs- voraussetzung	keine					
Besonderheiten	Die M.A.-Arbeit, die im thematischen Horizont des Studiengangs anzusiedeln ist, kann in Abhängigkeit von der Themenstellung in jedem der am Studiengang beteiligten Fächer betreut werden. Wird die Arbeit in der Romanistik betreut, ist dort das entsprechende Oberseminar/ Kolloquium zu besuchen.					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars/ Kolloquiums in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Weltliteratur“.

c) Buchstabe H Studienabschluss erhält folgende Fassung:

„H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach „Weltliteratur“. Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit in diesem Fach betreut wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Afrikanische Literatur“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literatur“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Französische/ frankophone Literaturen“

- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Spanische/ hispanophone Literaturen“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Italienische Literatur“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literatur“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literatur“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literatur“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literatur“
- „Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft“

4. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Fach „Ägyptologie/Altorientalistik“ wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:
 „b) Altorientalische Philologie oder
 c) Vorderasiatische Archäologie“.
2. Das Modul ÄG/AO 19 „Praxis“ erhält folgende Fassung:
 ”

ÄG/AO 19 „Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion/en (z.B. Tagesexkursion = 1 LP oder Exkursion 5 Tage = 3 LP)	P	1-3	WPfl		max. 4	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Praktikum/Praktika (z.B. 2 Wo. = 3 LP, 4 Wo. = 6 LP, 6 Wo. = 9 LP, 7 Wo. = 10 LP)	P	1-3	Pfl		min. 6	
Modulprüfung:	Bericht über das Praktikum/die Praktika					
Gesamt					10	
Sonstiges	Das Modul ist unbenotet.					

3. Bei dem Modul ÄG/AO 20 „Ergänzende Kompetenzen“ wird in der Spalte Verpflichtungsgrad die Bezeichnung „WPfl“ durch die Bezeichnung „Pfl“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengänge tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2017

Die Dekanin des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Thomas Bierschenk